

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
28.2017	1 – 9	6033.24

Studienbüro

04.12.2017

Amtsblatt der  
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg  
E-Mail: [Studienbuero@th-nuernberg.de](mailto:Studienbuero@th-nuernberg.de)

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Steuerberatung  
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-TAX)**

**vom 01. Dezember 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Steuerberatung an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. Mai 2015 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015, lfd. Nr. 05; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Datum „05. August 2014“ durch das Datum „25. Juli 2017“, im nachfolgenden Klammerzusatz die Zahl „2014“ durch die Zahl „2017“ und die lfd. Nr. „39“ durch die lfd. Nr. „22“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „mit integrierter“ durch die Worte „auch im Hinblick auf eine mögliche“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „<sup>1</sup>Das Masterstudium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Steuerberatung sind

- 1.1 der Nachweis des erfolgreichen Studienabschlusses in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium mit 210 Leistungspunkten sowie Kenntnisse des deutschen Steuerrechts und im Bereich der Buchführung und Bilanzierung im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten oder eines gleichwertigen Abschlusses  
oder
- 1.2 der Nachweis des erfolgreichen Studienabschlusses in einem rechtswissenschaftlichen Studium Bachelor of Law (LL.B.) sowie Kenntnisse des deutschen Steuerrechts und im Bereich der Buchführung und Bilanzierung im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten oder eines gleichwertigen Abschlusses  
oder
- 1.3 der Nachweis des erfolgreich abgelegten Ersten Juristischen Staatsexamens sowie Kenntnisse des deutschen Steuerrechts und im Bereich der Buchführung und Bilanzierung im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten;
2. eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis im Bereich Wirtschaftsprüfung/Steuern/Rechnungswesen/Finanzen außerhalb der Hochschule von mindestens einem halben Jahr in Vollzeit, soweit nicht das Hochschulstudium oder der gleichwertige Abschluss nach Ziff. 1 eine einschlägige Praxiszeit in Vollzeit im Bereich Wirtschaftsprüfung/Steuern/Rechnungswesen/Finanzen von mindestens 20 Wochen umfasst hat;
3. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 5 a) bis f) dieser Satzung.“

b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Auswahlkommission“ der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 2)“ eingefügt; die Worte „Art. 61 Abs. 4 bzw.“ werden gestrichen.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Ziff. 1 werden nach dem Wort „Ohm“ die Worte „von bis zu 30 Leistungspunkte“ eingefügt.
- bb) In Satz 1 Ziff. 2 werden die Worte „Wirtschaftsprüfung/Steuern/Finanzen“ durch die Worte „Wirtschaftsprüfung/Steuern/Rechnungswesen/Finanzen“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 neu eingefügt:  
„<sup>6</sup>Im Übrigen richtet sich die Ableistung nach der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs aus dem das jeweilige Modul stammt.“
- dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

d) In Abs. 4 wird nach Satz 3 wird folgender Satz 4 neu angefügt:

„<sup>4</sup>Im Übrigen richtet sich die Ableistung nach der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs aus dem das jeweilige Modul stammt.“

e) Folgender Abs. 6 wird neu angefügt:

“(6) <sup>1</sup>Falls ein Abschluss keine Leistungspunkte ausweist, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS-Leistungspunkte anerkannt. <sup>2</sup>Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS-Leistungspunkten anerkannt, soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm entsprechen.”

5. §§ 5a) bis d) erhalten folgende Fassung:

### „§ 5a

#### Zulassungsverfahren

- (1) Das Zulassungsverfahren wird jährlich zum Studienbeginn im Wintersemester, bei Bedarf zusätzlich zum Studienbeginn im Sommersemester, durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. <sup>2</sup>Bewerbungsschluss ist der 15. Dezember für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 31. Mai für das darauf folgende Wintersemester. <sup>3</sup>Nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. <sup>4</sup>Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen und/oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einer beglaubigten Abschrift der Originale zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen und/oder englischen Übersetzung vorzulegen.
- (3) Dem Antrag sind die nach § 4 dieser Satzung nachzuweisenden Qualifikationsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
  - a) Kopien von Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie aller Zwischenzeugnisse/Notenbescheinigungen über den nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien spätestens bei Immatrikulation); ersatzweise eine geeignete Notenbescheinigung, aus der das vorläufige Prüfungsgesamtergebnis, die bisher erreichten Leistungspunkte, die Leistungspunkte in den steuerrechtlichen Fächern, sowie die in dem Studiengang insgesamt zu erreichenden Leistungspunkte hervorgehen.
  - b) ein Nachweis auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
  - c) tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache.
- (4) <sup>1</sup>Über die Sitzung der Auswahlkommission und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Namen der an der Auswahlkommissionssitzung beteiligten Professorinnen/ Professoren und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber hervorgehen müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben.
- (5) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens soll den Bewerbern und Bewerberinnen innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben werden.

## § 5b

### Zugang mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn
  1. die Auswahlkommission die Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 2 formal geprüft und deren Vorliegen bestätigt und ggf. Auflagen zur Erfüllung der Eingangsqualifikation gem. § 4 Abs. 3 und 4 festgelegt hat  
und
  2. die studiengangspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 3 erfolgreich festgestellt werden kann.
- (2) Die studiengangspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eines der folgenden Kriterien erfüllt:
  - 1.1 erfolgreicher Abschluss eines Hochschulstudiums oder vergleichbarer Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 oder 1.2 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,59 oder besser oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 50 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ausweist oder
  - 1.2 erfolgreicher Abschluss eines Hochschulstudiums oder vergleichbarer Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 oder 1.2 mit einem schlechteren Prüfungsgesamtergebnis als dem in Ziff. 1.1 geforderten Prüfungsgesamtergebnis, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 2,59 oder besser vorlegen kann. Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen; oder
  - 1.3 erfolgreich abgelegtes Erstes Juristisches Staatsexamen gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.3 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von **8,00 Punkten oder besser** oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 50 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ausweist
- (3) Die studiengangspezifische Eignung gilt ebenfalls als nachgewiesen, wenn Bewerberinnen und Bewerber folgende Kriterien erfüllen:
  1. Erfolgreiche Teilnahme am Test gem. § 5d  
und
  - 2.1 ein erfolgreicher Abschluss eines Hochschulstudiums oder einem vergleichbaren Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 1.1 oder 1.2 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,09 oder besser oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ausweist oder
  - 2.2 ein erfolgreicher Abschluss eines Hochschulstudiums oder einem vergleichbaren Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 oder 1.2 mit einem schlechteren Prüfungsgesamtergebnis als dem in Ziff. 2.1 geforderten Prüfungsgesamtergebnis, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 3,09 oder besser vorlegen kann oder

- 2.3 ein erfolgreich abgelegtes Erstes Juristisches Staatsexamen gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.3 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von **7,99 bis 7,00 Punkten** oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ausweist
- (4) <sup>1</sup>Die Immatrikulation nach erfolgter Zulassung unter Auflagen gem. § 4 Abs. 3 oder/und Abs. 4 erfolgt befristet. <sup>2</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>3</sup>Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der bestimmten Fristen erbracht oder die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, ist die bzw. der Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

### § 5c

#### Zugang mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss

- (1) <sup>1</sup>Die vorläufige Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn
1. die Auswahlkommission die Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 2 formal geprüft und deren Vorliegen bestätigt und ggf. Auflagen zur Erfüllung der Eingangsqualifikation gem. § 4 Abs. 3 und 4 festgelegt hat  
und
  2. zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 168 Leistungspunkte von 210 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 142 Leistungspunkte von 180 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss erbracht wurden.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie
- 1.1 zum Zeitpunkt der Einschreibung den Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 2,59 oder besser vorlegen können oder
  - 1.2 soweit die Bewerberinnen oder Bewerber erfolgreich am Test gem. § 5 d teilgenommen haben, zum Zeitpunkt der Einschreibung den Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 3,09 oder besser vorlegen können  
und
  2. dass sie den berechtigenden Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni nachweisen.
- (3) <sup>1</sup>Die Immatrikulation nach erfolgter Zulassung unter Auflagen gem. § 4 Abs. 3 und/oder 4 bzw. gem. § 5c Abs. 2 erfolgt befristet. <sup>2</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>3</sup>Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der bestimmten Fristen erbracht oder die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, ist die bzw. der Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.
- (4) <sup>1</sup>Soweit Bewerberinnen oder Bewerber die vorläufig ermittelte Durchschnittsnote gem. Abs. 2 Ziff. 1.1 oder 1.2 nicht fristgemäß nachweisen können, wird die Zulassung zurückgenommen. <sup>2</sup>Diese

Bewerberinnen und Bewerber können auf Antrag nachträglich zum Studium zugelassen und im aktuellen Semester noch immatrikuliert werden, wenn sie spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn die studiengangspezifische Eignung gem. § 5b Abs. 2 oder 3 nachweisen können.

- (5) <sup>1</sup>Wenn und soweit sich bei Bewerberinnen und Bewerbern der Technischen Hochschule Nürnberg das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 5 a vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

## § 5d

### Test zur Besserbewertung der Abschlussnote des Vorstudiums

- (1) <sup>1</sup>Die Teilnahme am Test steht allen Bewerberinnen und Bewerbern offen. <sup>2</sup>Eine Einladung ergeht nach Ende des Bewerbungszeitraums. <sup>3</sup>Das Bestehen des Tests führt zu einer Besserbewertung um 0,5 der bei der Einschreibung entweder vorgelegten vorläufigen Durchschnittsnote oder des vorgelegten Prüfungsgesamtergebnisses.
- (2) <sup>1</sup>Die Dauer des Tests beträgt 90 Minuten, er findet in deutscher Sprache statt. <sup>2</sup>Die Auswahlkommission legt den Termin des Tests fest und gibt diesen rechtzeitig im Internetauftritt der Hochschule sowie per E-Mail allen Bewerberinnen und Bewerbern bekannt. <sup>3</sup>Die Teilnahme erfordert eine gesonderte Anmeldung. <sup>4</sup>Gründe, die ein nicht selbst zu vertretendes Versäumnis des festgesetzten Termins rechtfertigen sollen, müssen bis zum Beginn des festgesetzten Termins bei dem oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. <sup>5</sup>Ein weiterer Ersatztermin für Bewerberinnen und Bewerber, die auch an dem festgelegten Ersatztermin nicht an dem Test teilnehmen können, findet nicht statt. <sup>6</sup>Die Wiederholung eines nicht bestandenen oder eines nicht ange tretenen Tests zur Verbesserung der Abschlussnote im selben Semester ist nicht möglich.
- (3) <sup>1</sup>Der Eignungstest dient dem Nachweis des für die Bewältigung des Studiums erforderlichen Standardwissens eines Bachelorabschlusses in Betriebswirtschaft aus dem Bereich Steuern und Buchführung und Bilanzierung. <sup>2</sup>Der Test besteht aus zwei Teilen:
- Der erste Teil umfasst inhaltlich Fragen zum Einkommensteuerrecht aus den Bereichen persönliche Steuerpflicht, sachliche Steuerpflicht, Bemessungsgrundlage, Ermittlungszeitraum, Zuordnung der Einkünfte zu den Einkunftsarten, Ermittlung der Einkünfte, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Tarif, Veranlagung und Steuererhebung.
  - Der zweite Teil umfasst inhaltlich Fragen:
    - a) im Bereich der Körperschaftsteuer zu persönlicher und sachlicher Steuerpflicht sowie der Einkommensermittlung bei Kapitalgesellschaften;
    - b) im Bereich der Gewerbesteuer zu Steuerpflicht, Ermittlung der gewerbesteuerlichen Ausgangsgröße, gewerbesteuerlichen Modifikationen sowie die Berechnung der Gewerbesteuer;
    - c) im Bereich der Umsatzsteuer zur Abgrenzung steuerbarer Vorgänge, umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft, Steuerbefreiungen, grenzüberschreitende Leistungsbeziehungen, Bemessungsgrundlage und Steuersatz, Entstehung der Steuer, Steuerschuldnerschaft, Rechnungsangaben, Vorsteuerabzug;

- d) im Bereich Buchführung und Bilanzierung zu einfache Sachverhalten in ihrer Darstellung im Bereich der Buchführung und Bilanzierung;
- e) im Bereich des allgemeinen Steuerrechts zum Besteuerungs- und Rechtsbehelfsverfahren.

<sup>3</sup>Die Prüfungsthemen und -inhalte orientieren sich in Inhalt und Kompetenzen an den Modulen „Betriebliche Steuern“, „Buchführung und Bilanzierung“ und „Unternehmensbesteuerung“ des Modulhandbuchs im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) <sup>1</sup>Auf Basis der Ergebnisse des Tests gemäß Abs. 3 erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. <sup>2</sup>Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. <sup>3</sup>Das Gesamtergebnis des Eignungstests wird in den Prädikaten „mit Erfolg“ und „ohne Erfolg“ festgestellt. <sup>4</sup>Voraussetzung für das Bestehen des Eignungstests ist das Erreichen von mindestens 26 Punkten in jedem der beiden Teilbereiche.
- (5) <sup>1</sup>Mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ werden Prüfungsleistungen von Bewerberinnen und Bewerbern bewertet, die bei der Bearbeitung des Eignungstests eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf des Eignungstests unmöglich gemacht haben. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme am Studierfähigkeitstest zu Unrecht herbeigeführt hat.
- (6) <sup>1</sup>Für die Bearbeitung des Tests sind als Hilfsmittel ausschließlich nichtprogrammierbare Taschenrechner zugelassen. <sup>2</sup>Programmierbare Taschenrechner sowie elektronische Medien mit Programmierereigenschaften und/oder Speicherkapazitäten und/oder Kamerafunktion (z. B. Laptop, Notebook, Mobiltelefon, Smartphone, Smartwatches, elektronische Übersetzungsgeräte, Geräte mit Textspeicherfähigkeit) und andere Hilfsmittel, gleich welcher Art und welchen Zwecks, sind grundsätzlich verboten. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Auswahlkommission.
- (7) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. <sup>2</sup>Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt werden.  
  
<sup>3</sup>Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Studierendenservice der Hochschule zu beantragen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der hochschulüblichen Weise, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, auf dieses schriftliche Antragserfordernis rechtzeitig von der Hochschule hingewiesen. <sup>4</sup>Der Antrag soll zusammen mit den Bewerbungsunterlagen gestellt werden; er muss spätestens bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist beim Studierendenservice der Hochschule eingegangen sein.  
  
<sup>5</sup>Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen; ein ausländisches und in einer anderen als der deutschen Sprache ausgestelltes ärztliches Attest ist neben einer beglaubigten Abschrift des Originals zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss der Hochschule legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulüblich, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, bekannt zu geben. <sup>7</sup>Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. <sup>8</sup>Die Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs obliegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 5 RaPO dem Prüfungsausschuss der Hochschule.
- (8) <sup>1</sup>Über die Durchführung des Tests zur Verbesserung der Abschlussnote des Vorstudiums ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Termin, die Namen der beteiligten Prüfenden, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die von den Bewerberinnen und Bewerbern in den einzelnen Aufgaben jeweils erzielten Punkte sowie das Gesamtergebnis des Tests hervorgehen müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Auswahlkommission zu unterschreiben.
- (9) Das Ergebnis des Tests wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern schriftlich mitgeteilt.“

6. Die §§ 5 e und f werden gestrichen.
7. In § 11 Abs. 2 wird „§ 5“ durch „§§ 5a bis d“ ersetzt.
8. In § 12 wird nach dem Wort „Anlage“ der Zusatz „1 oder 2“ eingefügt.
9. § 15 erhält folgende Fassung:

### **„§ 15**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Die Anlage 1 dieser Satzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2018 begonnen haben. <sup>3</sup>Die Anlage 2 dieser Satzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem 15. März 2018 beginnen.“

10. In der Überschrift der Anlage 1 werden die Worte „für Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2018 begonnen haben“ angefügt.
11. Die Anlage 2 wird neu eingefügt.
12. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 3.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 21. November 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 01. Dezember 2017.

Nürnberg, 01. Dezember 2017

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017, lfd. Nr. 28, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am ... 2017 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.



## Anlage 2

**Übersicht über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Steuerberatung an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2018 beginnen**

Pflichtmodule (PT) Steuerberatung	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung Art und Umfang	ECTS- LP	Bem.
1.1 Besteuerung der Personengesellschaften	Besteuerung der Personengesellschaften	4	S	StA mit Ref.	6	
1.2 Besteuerung der Kapitalgesellschaften und Konzernsteuerrecht	a) Besteuerung der Kapitalgesellschaften	2	S	schrP 90	6	
	b) Konzernsteuerrecht	2	S			
1.3 Internationales Steuerrecht	a) Internationales Steuerrecht	2	S	schrP mit Ref.	6	
	b) Fallstudien zum Internationalen Steuerrecht	2	S			
1.4 Bilanzsteuerrecht	Bilanzsteuerrecht	4	S	schrP 90	6	
1.5 Internationale Steuerplanung	a) Internationale Steuerplanung	2	S	schrP 90	6	
	b) Fallstudien zur internationalen Steuerplanung	2	S			
1.6 Steuerliches Verfahrensrecht	Steuerliches Verfahrensrecht	4	S	schrP 90	6	
1.7 Umsatzsteuer	a) Umsatzsteuerliche Sonderfälle und grenzüberschreitende Leistungen	2	S	schrP 90	6	
	b) Fallstudien zur Umsatzsteuer	2	S			
2.1 bis 2.5 5 Wahlpflichtmodule (WPM)	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot lt. Studienplan	4	S	schrP 90/ StA mit Ref.	30 (5 x 6)	
3. Abschlussarbeit	---	-	-	AA	18	ZV s. § 10

### Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

1. Pflichtmodule Steuerberatung - Compulsory Modules Taxation
- 1.1 Besteuerung der Personengesellschaften – Taxation of Partnerships
- 1.2 Besteuerung der Kapitalgesellschaften und Konzernsteuerrecht – Taxation of corporations and group tax law
  - a) Besteuerung der Kapitalgesellschaften – Taxation of corporations
  - b) Konzernsteuerrecht – group tax law
- 1.3 Internationales Steuerrecht – international tax law
  - a) international tax law
  - b) case studies of international tax law
- 1.4 Bilanzsteuerrecht – balance tax law
- 1.5 Internationale Steuerplanung – international tax planning
  - a) Internationale Steuerplanung – international tax planning
  - b) Fallstudien zur internationalen Steuerplanung – case studies of international tax planning
- 1.6 Steuerliches Verfahrensrecht – tax procedural law
- 1.7 Umsatzsteuer– value added tax
  - a) Umsatzsteuer – value added tax
  - b) Fallstudien zur Umsatzsteuer– case studies of value added tax
2. Wahlpflichtmodule – Compulsory Optional Module
3. Abschlussarbeit – Final Thesis